

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Schulentwicklungs-
forschung (IFS) der Fakultät Erziehungswissenschaft,
Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität
Dortmund vom 10. Juni 2026

Seite 1 - 5

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS)
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
der Technischen Universität Dortmund
vom 10. Juni 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Organisation des IFS.....	2
§ 5 Institutsversammlung.....	2
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Direktor*in.....	4
§ 8 Beirat.....	4
§ 9 Tätigkeitsbericht.....	5
§ 10 Außerkrafttreten.....	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Absatz 1 HG.

§ 2 Aufgaben

Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in den Bereichen:

1. Forschung und Lehre im interdisziplinären Bereich der Empirischen Bildungsforschung, Erziehungswissenschaft und Psychologie mit dem Ziel Lern- und Entwicklungsprozesse, Schulentwicklung und Bildungsergebnisse im Kontext ihrer individuellen, sozialen und institutionellen Bedingungen zu erfassen, zu erklären und zu optimieren,

2. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u. a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen,
3. die Sicherstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots,
4. die Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen sowie die Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und
5. die Förderung der Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen und der wissenschaftlichen und beruflichen Entfaltung der Mitarbeiter*innen im Rahmen der Forschungsziele des Instituts.

§ 3 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Instituts sind:

1. die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen,
2. die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die Mitglieder der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungswissenschaft sind, und
3. die Studierenden, wenn sie als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einem*einer am Institut tätigen Hochschullehrer*in eine Studienabschlussarbeit oder ein Dissertationsthema aus dem Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

²Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die*den Direktor*in. ³Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung ausüben.

(2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 können Personen, die Mitglieder der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die*den Direktor*in nutzen.

§ 4 Organisation des IFS

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsversammlung (§ 5),
2. der Vorstand (§ 6),
3. die*der Direktor*in (§ 7) und
4. der Beirat (§ 8).

§ 5 Institutsversammlung

(1) ¹Der ordentlichen Institutsversammlung gehören die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Absatz 1 an. ²Sie dient der rechtzeitigen und ausreichenden Information der Mitglieder über wichtige, das Institut betreffende Angelegenheiten und der gemeinsamen Beratung über allgemeine Zielsetzungen.

- (2) ¹Sie soll in monatlicher Folge zusammentreten, mindestens aber zwei Mal im Semester. ²Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die*den Direktor*in eine Woche vor der Veranstaltung zu erfolgen.
- (3) ¹Die außerordentliche Institutsversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) ¹Die Institutsversammlung wählt die Vertreter*innen des Vorstands gemäß § 6 Absatz 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. ²Die Beschlüsse der Institutsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen sowie jeweils ein*e Vertreter*in der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden an.
- (3) ¹Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. ²Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrer*innen tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrer*innen nach folgender Formel:

$$\text{Stimmen je Hochschullehrer*in} = \frac{4}{\text{Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrer*innen}}$$

³Jede*r Hochschullehrer*in darf ihre*seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (4) ¹Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen ihre Vertreter*innen im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. ²Die Amtszeit für die Vertreter*innen der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre; die Amtszeit für die*den Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (5) ¹Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
1. die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel,
 2. den Haushalt des Instituts,
 3. Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte des Instituts, die keinem*keiner Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und
 4. Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

²Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

- (6) ¹Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. ²Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 Absatz 1 öffentlich. ³Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet/entscheiden die Stimme/Stimmen der*des Direktorin*Direktors.

§ 7 Direktor*in

- (1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Hochschullehrer*in als Direktor*in sowie eine*n weitere*n Hochschullehrer*in als Stellvertreter*in für einen Zeitraum von vier Jahren. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*des Direktor*in oder der*des Stellvertreterin*Stellvertreters erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die*Der Direktor*in repräsentiert das Institut innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler*innen. ²Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:
1. die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
 2. die Entscheidung über den Einsatz von nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordneten Mitarbeiter*innen des Instituts im Einzelfall, und
 3. Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall.
- (3) Die*Der Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands und dem Dekanat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Sie*Er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 8 Beirat

- (1) ¹Der Beirat besteht aus Wissenschaftler*innen, die vorrangig auf dem Gebiet der Empirischen Bildungsforschung arbeiten und als Hochschullehrer*innen tätig sind. ²Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel zwischen drei und sieben liegen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand in der Regel auf sechs Jahre bestellt. ²Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. ³Der Beirat tritt mindestens alle drei Jahre auf Einladung der*des Beiratsvorsitzenden unter Teilnahme des IFS-Vorstandes zusammen.
- (3) ¹Der Beirat unterstützt das IFS beratend in strategischen, fachlichen und konzeptionellen Fragen. ²Zu seinen zentralen Aufgaben gehören die Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre, langfristiger Entwicklungsziele, die Bewertung wissenschaftlicher Projekte sowie die

Förderung nationaler und internationaler Vernetzung. ³Dabei bringt der Beirat externe Expertise ein und trägt zur Weiterentwicklung des Institutsprofils bei. ⁴Die Tätigkeit im Beirat des Instituts ist ehrenamtlich

§ 9 Tätigkeitsbericht

¹Die*Der Direktor*in legt dem Beirat alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des IFS hervorgehen. ²Sie*Er sorgt überdies dafür, dass der Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 10 Außerkräftreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS) der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 27. Mai 2014 (AM Nr. 10/2014, S. 1) tritt außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 15. April 2026.

Dortmund, den 10. Juni 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer